

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 HStrG in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 9. Oktober 2017

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**  
VI 1a-3-061-k-06#2.506

*StAnz. 44/2017 S. 1037*

848

### **Neubau der Ortsumgehung Wöllstadt – Ortsteile Nieder- und Ober-Wöllstadt – im Zuge der Bundesstraßen B 3 und B 45**

#### **Antrag auf Zulassung der dritten Planänderung sowie bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Wöllstadt (Ortsteile Nieder- und Ober-Wöllstadt) im Zuge der Bundesstraßen B 3 von Bau-km 0+500 bis Bau-km 6+333 und der B 45 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+274 wurde am 28. Dezember 2009 erlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat im Rahmen der Bauausführung beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beantragt, die dritte Planänderung zuzulassen sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung und die bauzeitliche Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in den Rosbach zu erteilen.

Gegenstand der dritten Planänderung ist die Anhebung der Gradiente der B 45neu zwischen Bau-km 1+800 und Bau-km 2+268 mit Anpassung der Verbindungsrampe B 3neu/B 45neu sowie die

Anhebung der Gradiente der B 3alt zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+280.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Einleitungen die in Anlage 1 des UVPG festgelegten Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten und ob diese Maßnahmen gegebenenfalls aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der dritten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Da die Lagertrassierung der Fahrbahn grundsätzlich beibehalten wird, sind anlagenbedingte Neuversiegelungen und somit dauerhafte Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten. Der Flächenumfang für Fahrbahnnebenflächen verringert sich geringfügig, sodass auch ein lufthygienischer Funktionsverlust sowie ein Verlust an Lebensräumen nicht zu erwarten ist. Belastungen des Grund- sowie Oberflächenwassers sind, insbesondere in Hinblick auf die geringfügige zusätzliche Einleitung des Grund- und Niederschlagswassers in den Rosbach/Gänsbach, nicht zu besorgen.

Bezüglich der Entscheidung auf Zulassung der bauzeitlichen Wasserhaltung war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese ergab, dass durch die beantragten Grundwasserhaltungsmaßnahmen und die Einleitung in den Rosbach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahme befindet sich nicht im Bereich von festgesetzten Wasserschutzgebieten und ist räumlich auf den Bereich des herzustellenden Einschnittes begrenzt.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der dritten Planänderung und der bauzeitlichen Wasserhaltung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2017

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VI 1-D – 061-k-06#2.094d

*StAnz. 44/2017 S. 1038*

## **HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**

849

### **Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure**

**Vom 12. Oktober 2017**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

#### **§ 1**

##### **Aufgabengebiete, Ausbildungsziel**

(1) Hygienekontrolleurinnen oder Hygienekontrolleure werden als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet des Infektionsschutzes, der Infektionsprävention und der Hygieneüberwachung sowie des gesundheitlichen Umweltschutzes, insbesondere in der Umwelthygiene und bei der Seuchenbekämpfung, tätig.

(2) Durch die Ausbildung sollen geeignete Personen fachlich befähigt werden, die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure zu übertragenden Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst wahrzunehmen. Sie sollen insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben selbstständig übernehmen oder an deren Bearbeitung mitwirken:

1. Infektionsschutz und -prävention, Ermittlungen und Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
2. Überwachung der Wasser-, Abwasser-, Nichttrinkwasser- und Trinkwasserhygiene,
3. Überwachung der Hygiene des Schwimm- und Badewesens einschließlich medizinischer Bäder und Saunen sowie in Massage- und Krankengymnastikpraxen,
4. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei Abwasser-, Reinigungs- und Kläranlagen (bis zur Einleitung des geklärten Wassers in den Vorfluter),

5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei der Abfallentsorgung,
6. Überwachung der Hygiene des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens,
7. Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung der angeordneten Maßnahmen in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in
  - a) Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen und Menschen mit Behinderung sowie vergleichbaren Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Heilpraktiker-Praxen,
  - b) Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge, sowie sonstigen Massenunterkünften,
  - c) Justizvollzugsanstalten,
  - d) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
  - e) anderen Gemeinschaftseinrichtungen oder in Einrichtungen des Erholungswesens sowie
  - f) auf Kinderspielplätzen, in Einrichtungen des Sportwesens einschließlich gewerblicher Sportstudios und Fitnesscenter sowie in Piercing- und Tattoostudios,
8. Ermittlungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Umwelteinflüsse und Überwachung der Durchführung hierzu angeordneter Maßnahmen,
9. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen,
10. Prüfung und Beurteilung von Bauleitplänen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten,
11. Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden, und hygienische Bewertung und Beurteilung von Bau- und sonstigen Maßnahmen zur Wahrnehmung hygienischer und umwelthygienischer Belange und
12. Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Zivilschutzes und Rettungswesens.

## § 2

### Ausbildungsbehörde

- (1) Ausbildungsbehörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat. Die Ausbildungsbehörde stellt die Bewerberin oder den Bewerber ein und teilt sie oder ihn der unteren Gesundheitsbehörde zur Ausbildung zu. Die Ausbildungsleitung obliegt der mit der Leitung des medizinischen Dienstes der unteren Gesundheitsbehörde beauftragten Person. Im Rahmen der Ausbildung soll die auszubildende Person den einzelnen Ausbildungsstellen gemäß § 6 Abs. 2 zugewiesen oder dorthin abgeordnet werden.
- (2) Die Beschäftigung der auszubildenden Person darf nur ihrer beruflichen Ausbildung dienen.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis ist zu beenden, wenn die auszubildende Person die an sie zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

## § 3

### Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in
  1. eine praktische Ausbildung, die mindestens 3.700 Stunden umfasst,
  2. eine theoretische Ausbildung, die mindestens 900 Unterrichtsstunden umfasst.
 Die Ausbildung erfolgt im Blockmodell, bei dem sich Blöcke der praktischen mit denen der theoretischen Ausbildung abwechseln. Die praktische Ausbildung kann in Teilzeitform erfolgen. Die Ausbildung soll insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es muss sichergestellt werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wird und Niveau und Qualität der Teilzeitausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.
- (2) Die Gesamtverantwortung über die praktische Ausbildung trägt die Ausbildungsbehörde.

(3) Auf Antrag kann die Ausbildungsbehörde auf die praktische Ausbildung eine bei einer anderen Ausbildungsbehörde bereits erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung anrechnen. Die Anrechnung nach Satz 1 erfolgt im Umfang der Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung oder der bereits abgeschlossenen Teile der Ausbildung in Höhe von bis zu sechs Monaten.

(4) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung werden angerechnet

1. tariflicher Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Betriebsferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen in Höhe von bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie
3. Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei einer auszubildenden Person, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 eine Gesamtdauer in Höhe von 14 Wochen nicht überschreiten.

(5) Auf die Dauer der theoretischen Ausbildung werden angerechnet

1. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen in Höhe von bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen Unterrichts sowie
2. Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei einer auszubildenden Person, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2 eine Gesamtdauer in Höhe von 14 Wochen nicht überschreiten.

(6) Auf Antrag können im Einzelfall über Abs. 4 und 5 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet ist. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Freistellungsansprüche nach den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes besitzt und
2. einen
  - a) mittleren Schulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss,
  - b) Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufsausbildung oder
  - c) erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung

nachweisen kann.

## § 5

### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an die Ausbildungsbehörde zu richten, bei deren unterer Gesundheitsbehörde die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden will.

(2) Dem Antrag sind

1. ein Lebenslauf,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und
5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 beizufügen.

## § 6

### Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung ist die auszubildende Person in die Aufgabengebiete einer Hygienekontrolleurin oder eines Hygienekontrolleurs unter Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die internen Verwaltungsabläufe einzuweisen. Ihr sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert wer-

den. Es ist Gelegenheit zu geben, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt bei der unteren Gesundheitsbehörde und in externen Praxiseinsätzen. Die praktische Ausbildung bei der unteren Gesundheitsbehörde umfasst dabei höchstens 2.900 Stunden. Die Praxiseinsätze umfassen mindestens 800 Stunden und können insbesondere in den folgenden Ausbildungsstellen erfolgen:

1. Ordnungsamt,
2. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,
3. Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Dillenburg,
4. Veterinäramt,
5. Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor,
6. Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung,
7. Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtung,
8. Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften,
9. Schwimmbad,
10. Wasserwerk,
11. Abwasserreinigungsanlage oder Abfallbehandlungsanlage,
12. Umweltamt oder
13. Regierungspräsidium.

Die auszubildende Person muss mindestens sechs der vorgenannten Ausbildungsstellen im Rahmen der Praxiseinsätze durchlaufen.

(3) Der Inhalt der praktischen Ausbildung ergibt sich aus Anlage 4. Für den Ablauf der praktischen Ausbildung erstellt die Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan. Hierbei bestimmt die Ausbildungsbehörde auch, in welcher Reihenfolge die einzelnen Praxiseinsätze durchlaufen werden.

(4) Während der praktischen Ausbildung erfolgt eine Praxisbegleitung durch die Ausbildungsbehörde. Die Ausbildungsleitung stellt die Praxisbegleitung durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es, die auszubildende Person schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben einer Hygienekontrolleurin oder eines Hygienekontrolleurs heranzuführen und die Verbindung mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu gewährleisten.

(5) Die auszubildende Person hat ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung erfolgen, sind am Ende des Ausbildungsabschnittes von der jeweils zuständigen Leitung der Einrichtung abzuzeichnen, in der die praktische Ausbildung erfolgte.

(6) Im Rahmen der praktischen Ausbildung bei der unteren Gesundheitsbehörde hat die auszubildende Person darüber hinaus die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgreich zu absolvieren, soweit die auszubildende Person nicht bereits eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor nachweisen kann.

(7) Die auszubildende Person weist ihre regelmäßige und erfolgreiche, wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertete, Teilnahme an der praktischen Ausbildung durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nach. Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grund-

kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 7

### Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung findet an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf statt. Ihr obliegt die Verantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen Ausbildung. Die Ausbildung endet mit der an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf abzulegenden staatlichen Prüfung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur.

(2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen entsprechend dem in Anlage 5 abgedruckten Lehrstoffplan für die theoretische Ausbildung zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur in den Fächergruppen 1 bis 4 jeweils mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden.

(3) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist erfolgreich, wenn die schriftlichen Arbeiten nach Abs. 2 durchschnittlich mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen stellt eine Bescheinigung über die theoretische Ausbildung für den Beruf der Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleurs entsprechend dem Muster der Anlage 3 aus.

## § 8

### Erteilung und Versagung der staatlichen Anerkennung

(1) Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur ist von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer nachweist, dass sie oder er

1. die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 erfolgreich abgeschlossen hat,
2. an der theoretischen Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 mit Erfolg teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat,
3. an einer Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich teilgenommen hat,
4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Abhängigkeitserkrankung zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
5. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
6. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist ferner eine Geburtsurkunde beizufügen.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(3) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn die Eignung zur Ausübung des Berufes durch körperliche oder geistige Mängel beeinträchtigt ist.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 gilt auch in Hessen.

(5) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen anstrebt oder hat und den Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Ausbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### Rücknahme, Widerruf

(1) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Abschlussprüfung des theoretischen Lehrgangs nicht bestanden oder die Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Hygienekontrolleurin oder der Hygienekontrolleur sich nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich erweist, dass die Hygienekontrolleurin oder



der Hygienekontrolleur in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

**§ 10  
Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit**

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 und unbeschadet der Art. 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (Abl. EU Nr. L 134 S. 135), den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die Dienstleistende oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begibt und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die Dienstleistende oder der Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulas-

sung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.

**§ 11  
Übergangsregelung**

Für eine auszubildende Person, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juli 2017 begonnen hat, ist die Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher vom 10. Mai 1993 (StAnz. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 12  
Aufhebung bisherigen Rechts**

Die in § 11 genannte Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher wird aufgehoben.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2017

**Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration**  
gez. Grüttner  
– Gült.-Verz. 3532 –

*StAnz. 44/2017 S. 1038*

**Anlage 1  
(zu § 6 Absatz 5)**

**Berichtsheft praktische Ausbildung der Hygienekontrolleure**

Name, Vorname: .....

Ausbildungsbehörde: .....

Dienststelle	Datum		Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk der Behördenleitung oder deren Beauftragten
	vom	bis		

**Anlage 2**  
**(zu § 6 Absatz 7)**

.....  
(Ausbildungsbehörde)

**Bescheinigung**  
**über die praktische Ausbildung**  
**für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs**

Frau/Herr<sup>1</sup> .....

geboren am .....

hat vom..... bis.....

an der praktischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Sie/Er<sup>1</sup> hat in dieser Zeit ein Berichtsheft geführt. Ihr/Ihm<sup>1</sup> wurden in den folgenden Aufgabengebieten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

Einrichtungen/Sachgebiete/Aufgaben/Tätigkeiten <sup>1</sup>	Datum/Sichtvermerk Ausbildungsleitung
Allgemeine Ortshygiene	
Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen	
Überwachung von Schwimm- und Badebecken, EU-Badegewässern	
Hygienische Überwachung von Sportanlagen, Spielplätzen, Campingplätzen usw.	
Hygiene der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
Hygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen	
Hygieneüberwachung von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren oder sonstige medizinische Einrichtungen	
Hygiene in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens	
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Meldewesen nach dem IfSG, Mitarbeit bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen	
Stellungnahmen zu Landesplanung, Raumordnung, Bauleit- und Bauplanung	
Stellungnahmen zu Bauanträgen (Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime usw.)	
Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken und von Gefahrstoffen im Einzelhandel	
Hygienische Überwachung von Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe (z. B. Therapieberufe)	
Hygienische Überwachung von Betrieben der Kosmetik, Fußpflege, Piercing und Tätowierung	
Überwachung der Hygiene in Einrichtungen des Rettungsdienstes	

Externe Praxiseinsätze<sup>1</sup> (mindestens 6):

Dienststelle	Zeitraum des Praxiseinsatzes/ Bemerkungen	Datum/Sichtvermerk Ausbildungsleitung
<input type="checkbox"/> Ordnungsamt		
<input type="checkbox"/> Landesbetrieb Hessisches Landeslabor		
<input type="checkbox"/> Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Dillenburg		
<input type="checkbox"/> Veterinäramt		
<input type="checkbox"/> Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor		
<input type="checkbox"/> Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung		
<input type="checkbox"/> Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtung		
<input type="checkbox"/> Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften		
<input type="checkbox"/> Schwimmbad		
<input type="checkbox"/> Wasserwerk		
<input type="checkbox"/> Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage		
<input type="checkbox"/> Umweltamt (untere Wasserbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde etc.)		
<input type="checkbox"/> Regierungspräsidium		

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung wurden mit der Note

.....

bewertet.

Die Unterweisung ist nicht/vom ..... bis.....

wegen..... unterbrochen worden.<sup>1</sup>

....., den.....

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 3  
(zu § 7 Absatz 3)**

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen  
Kanzlerstr. 4  
40472 Düsseldorf

**Bescheinigung  
über die theoretische Ausbildung  
für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs**

Herr/Frau<sup>1</sup> .....

geboren am .....

hat vom..... bis.....,

vom..... bis..... und

vom..... bis .....

an der theoretischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Die Leistungen während der theoretischen Ausbildung wurden mit der Note

.....

bewertet.

Die Fehlzeiten während der theoretischen Ausbildung betragen insgesamt ..... Tage.<sup>1</sup>

Grund:.....

Düsseldorf, den .....

(Datum)

(Siegel der Akademie)

.....

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 4**  
**(zu § 6 Absatz 3)**

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
Untere Gesundheitsbehörde	Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Anlage 2.
Ordnungsamt	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten; Umsetzung der rechtlichen Vollzugsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften.
Landesbetrieb Hessisches Landeslabor	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten; Kennenlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.
Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Dillenburg	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten; Kennenlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Krankheitserreger, Trink- und Badewasser.
Veterinäramt	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten; Zusammenarbeit mit der unteren Gesundheitsbehörde.
Hygieneinstitut, Wasserlabor, Medizinisches Labor	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten; Kennenlernen chemischer und mikrobiologischer Untersuchungs- und Analysemethoden für Krankheitserreger, Trink- und Badewasser.
Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung	Kennenlernen der Tätigkeiten und Aufgaben der Hygienefachkraft sowie möglichst vieler hygienerelevanter Bereiche und Abläufe (z. B. Zentralsterilisation, Bettenaufbereitung, Kreissaal, Intensivstation, OP).
Alten- und Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtung	Kennenlernen der hygienerelevanten Bereiche und Abläufe bei der Betreuung und Pflege.
Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften	Kennenlernen der Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene, Umsetzung der Hygiene- und Desinfektionspläne.
Schwimmbad	Kennenlernen der Bädertechnik in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Schwimmbades, Betrieb und Überwachung der Aufbereitungsanlage; Messung der Hygienehilfsparameter.
Wasserwerk	Kennenlernen der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung in Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb des Wasserwerks, Funktion der Aufbereitungsanlage; Überwachung von Betriebsparametern; Kontrolle von Schutzzonen.
Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage	Kennenlernen der Verfahren zur Abwasserreinigung bzw. Abfallbehandlung, hygienischer Maßnahmen.
Umweltamt (untere Wasserbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde etc.)	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten (Rohwasserüberwachung, Wassereinzugsgebiete, Nichttrinkwassernutzung, Bodenschutz, Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, Bauleitplanung; Naturschutz, Landschaftsschutz).
Regierungspräsidium	Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Immissionsschutz, obere Wasserbehörde.

**Anlage 5  
(zu § 8)****Lehrstoffplan für die theoretische Ausbildung  
zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur**

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
<b>0. Arbeitsmethodik und Wissensmanagement</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsorganisation in der Verwaltung</li> <li>- Arbeitsschutz</li> <li>- Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> <li>- Risikokommunikation, Konflikttraining, Gesprächsführung, Interviewtechniken, Moderation</li> <li>- Überwachungsmaßnahmen planen, durchführen und dokumentieren</li> <li>- Wissensmanagement (Informationsbeschaffung, Zeitmanagement)</li> <li>- EDV, Medienkompetenz</li> </ul>	<b>60</b>
<b>1. Staatskunde, Rechts- und Verwaltungskunde</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsformen, Aufbau des Staates, Grundgesetz</li> <li>- Allgemeine Grundlagen der Gesetzes- und Rechtskunde</li> <li>- Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts</li> <li>- Allgemeine Verwaltungsverfahren, Verwaltungshandeln</li> <li>- Rechtsanwendung</li> <li>- Haushalts- und Dienstrecht</li> <li>- Polizei- und Ordnungsrecht</li> <li>- Strukturen und Organisation in der kommunalen Verwaltung</li> <li>- Datenschutz</li> </ul>	<b>90</b>
<b>2. Öffentliches Gesundheitswesen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens (international, europäisch und national)</li> <li>- Rechtliche Grundlagen des ÖGD</li> <li>- Berufe des Öffentlichen Gesundheitswesens</li> <li>- Gesundheitsberichterstattung, Umweltberichterstattung (Trinkwasser, Badegewässer)</li> <li>- Medizinalstatistik, Dokumentation</li> <li>- Konzepte der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes</li> <li>- Katastrophenschutz, Zivilschutz</li> <li>- Rettungswesen</li> </ul>	<b>80</b>
<b>3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinische Mikrobiologie, Humanbiologie</li> <li>- Anatomie des Menschen, Physiologie</li> <li>- Parasitologie, Zoonosen</li> <li>- Infektiologie, Immunologie</li> <li>- Infektionskrankheiten beim Menschen</li> <li>- Infektionsschutz (-prävention)</li> <li>- Überwachung und Epidemiologie von Infektionskrankheiten</li> <li>- Rechtliche Grundlagen des Infektionsschutzes (IfSG)</li> <li>- Meldewesen und Ermittlungen nach IfSG</li> <li>- Fallmanagement von meldepflichtigen Krankheiten</li> <li>- Ausbruchmanagement und Ausbruchsuntersuchungen</li> <li>- Grundlagen des Hygienemanagements</li> <li>- Desinfektion, Sterilisation, Medizinprodukte</li> <li>- Grundlagen der Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung,</li> <li>- Krankenhaushygiene, nosokomiale Infektionen</li> <li>- Netzwerke zur Prävention von multiresistenten Erregern</li> <li>- Alten- und Pflegeheimhygiene</li> <li>- Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule, Spielplatz, Heime, Einrichtungen des Justizvollzugs, Massenunterkünfte)</li> <li>- Grundlagen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzgebung und der Lebensmittelhygiene</li> </ul>	<b>340</b>
<b>4. Umwelthygiene und Gesundheitsschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Physik, Wasserchemie, Umwelttoxikologie, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung)</li> <li>- Rechtliche Grundlagen der Trinkwasserhygiene, Bäderhygiene und -überwachung und Badegewässer</li> <li>- Rechtliche Grundlagen der Umwelthygiene und des Immissionsschutzes</li> <li>- Grundlagen der Trinkwassergewinnung und Trinkwasseraufbereitungstechnik</li> <li>- Technische Grundlagen der Trinkwasserinstallation</li> <li>- Messtechnik zur Überwachung der Trinkwasserhygiene incl. Probenahme</li> <li>- Technische Grundlagen der Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung</li> <li>- Grundlagen der Badegewässerüberwachung und Gewässerbewirtschaftung</li> <li>- Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung</li> <li>- Abwasserentsorgung und -aufbereitung, Abwasserhygiene</li> <li>- Grundlagen des Immissionsschutzes (Luft, Lärm, Boden), Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung</li> <li>- Grundlagen des Strahlenschutzes</li> <li>- Grundlagen der Raumordnung (Regional- und Bauleitplanung)</li> <li>- Beurteilen von Bauplanungen von Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, ambulantes Operieren, Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen)</li> <li>- Hygiene der Sportanlagen und des Campingwesens</li> <li>- Hygiene der Innenraumluft</li> <li>- Bestattungsrecht, Leichen- und Friedhofshygiene</li> <li>- Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln</li> <li>- Überwachung der Gefahrstoffe außerhalb der Apotheken</li> </ul>	<b>330</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>900</b>